

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 56 "Wasserwanderrastplatz Eldenburg"

für das Gebiet südlich "An der Reeck", westlich der B 192, nördlich der Betriebsanlage der "Müritzfischer" und ostwärts der "Reeck" in Eldenburg.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 i.V.m. § 12 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom die nebenstehende Satzung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen. Es gilt die BauNVO vom 22.4.1990, zuletzt geändert am 22.4.1993.

Teil A: Planzeichnung



Verfahrensvermerke

Die Durchführung des Planverfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 2008 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nach § 13 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird, am im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den Rhein
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den Rhein
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Waren (Müritz), den Rhein
Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den Rhein
Bürgermeister

Der Beschluss über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den Rhein
Bürgermeister

Teil B: Textliche Festsetzungen

Änderungen:
Die textliche Festsetzung Nr. 7.2 wird um einen Absatz ergänzt und enthält nun folgenden Wortlaut:

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.2 Sonstige Bepflanzung: In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind standortgerechte, heimische Laubgehölze als gegliederte Gehölzpflanzungen mit Sträuchern, 1 Stück je m², und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 1 Stück je angefangene 50 m², zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Fläche mit Bezeichnung A: Abweichend hiervon sind auf der Fläche mit der Bezeichnung A neben den zu pflanzenden Sträuchern insgesamt 2 Bäume zu pflanzen. Die Wände der an die Pflanzfläche angrenzenden Halle sind mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen dauerhaft zu begrünen. Pro laufende drei Meter Außenwand ist mindestens eine Pflanze mit Rankhilfe zu pflanzen und zu erhalten.

Die textliche Festsetzung Nr. 10 wird neu gefasst und enthält nun folgenden Wortlaut:

10. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen
Kraftfahrzeugstellplätze, Bootsanhängerstellplätze und Winterlagerplätze für Sportboote sind ausschließlich im Teilbereich Service/Lager außerhalb der Flächen zum Anpflanzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a zulässig. Es dürfen hierfür maximal 2.200 m² Fläche mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.

Die textliche Festsetzung Nr. 11 wird neu eingefügt:

11. Fläche für Werbeplatz
Ein Werbeplatz ist ausschließlich innerhalb der dafür festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung W mit einer Höhe von maximal 4 m über dem festgesetzten Bezugspunkt von 64,48 ü. HN und einer Grundfläche von maximal 1,5 m² zulässig.

Folgende Hinweise werden den textlichen Festsetzungen angefügt:

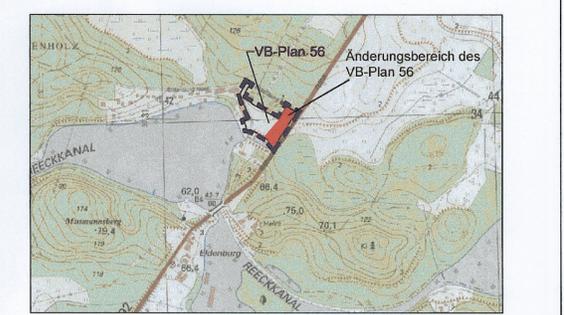
Im Bereich der nach § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) freizuhaltenen 20m-Zone ist die Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Stellplätzen und Nebenanlagen) nur über eine Duldung oder Ausnahmegenehmigung des Straßenverkehrsamtes möglich.

Bei der Pflanzung von Bäumen auf der mit A bezeichneten Pflanzfläche sind notwendige Abstände zum Schutz vorhandener Leitungen zu beachten.

- Inhaltliche Änderungen in der nebenstehenden Planzeichnung:
1. Veränderung der Baugrenze
 2. Aufhebung der zeichnerischen Festsetzung der Fläche für Stellplätze
 3. Veränderung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, neue Bezeichnung A
 4. Aufnahme einer Fläche für die Errichtung eines Werbeplatzes mit der Bezeichnung W
 5. Bauverbotszone nach FStrG nur noch als nachrichtliche Übernahme

Planzeichenerklärung

- 1. Festsetzungen**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - SO Wasserwanderrastplatz SL: Sondergebiet Wasserwanderrastplatz, Teilgebiet Service/Lager gem. § 11 BauNVO
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Einfahrtsbereich
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
 - Fläche für Werbeplatz (W)
 - Naturschutz und Landschaftspflege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a und b BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß textl. Festsetzungen 6.1 und 6.2 (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Erhaltungsbindung für Einzelbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Lärmschutzanlage H = 1,50m
- Sonstige Festsetzungen**
 - Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Flächenbezeichnung gemäß textlichen Festsetzungen 6.2 und 9.
 - Vermaßung in m
 - Begrenzung des Bereiches der Änderungen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung
 - 64,48 ü. HN: Bezugspunkt 64,48 ü. HN zur Höhenfestsetzung Werbeplatz
- 2. Nachrichtliche Übernahmen**
 - Gewässerschutzstreifen (100 m) (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 19 LNatSchG M-V)
 - Denkmalschutz, Umgrenzung von Gesamtanlagen die vermutlich dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 7 DSchG M-V)
 - Begrenzung von Flächen, die nach Bundesfernstraßengesetz von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 FStrG)

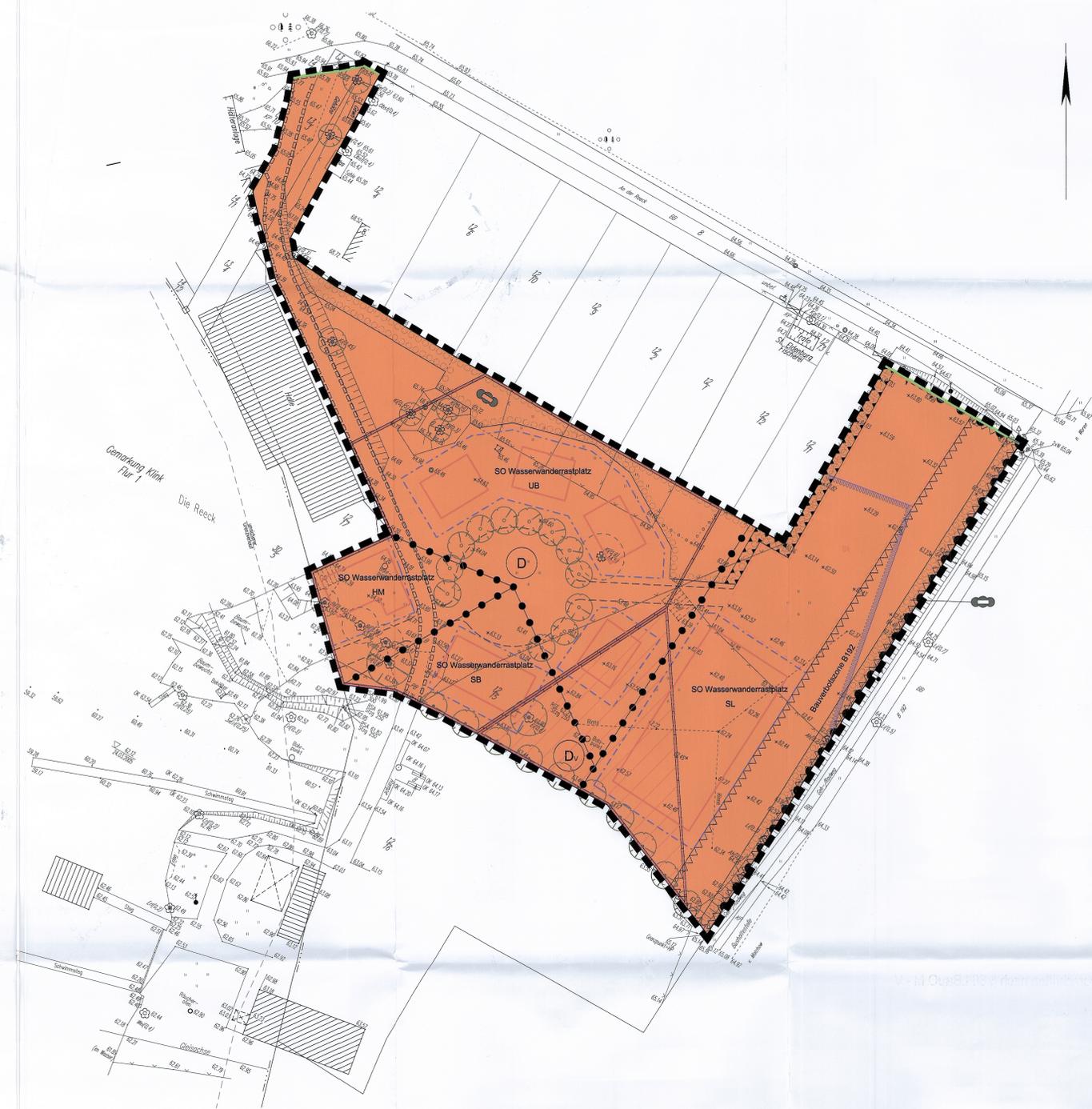


für das Gebiet südlich "An der Reeck", westlich der B 192, nördlich der Betriebsanlage der "Müritzfischer" und ostwärts der "Reeck" in Eldenburg.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Neufassung vom 06.05.1998 (GVOBL. M - V, S. 468, S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.12.2003 (GVOBL. M - V, S. 690) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgenden Beschlusse die folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.56 * Wasserwanderrastplatz Eldenburg *, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)

M: 1:500



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
Sondergebiete Wasserwanderrastplatz, z.B. Hofmeister (HM)	§ 11 BauNVO
Bauzugänge	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Einfahrtbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzgebiet, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltungsgebiet, Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
Mit Gel- und Fährrecht zugunsten der angeschlossenen Grundstücke und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen zu belastende Fläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Lärm-schutzzone II = 1,50m	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freihalten sind z.B. Bauwerkzone B 192	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 BauNVO

Nachrichtliche Übernahme

Gewässerschutzstreifen	§ 19 UNatSchG
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 7 DSchG M-V
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die vermutlich dem Denkmalschutz unterliegen	§ 7 DSchG M-V

Darstellung ohne Normcharakter

bestehende Flurstücksgrenze	
Flurstücksbezeichnung	
künftig fortfallende Gebäude	
geplante Gebäude	
künftig fortfallende Bäume	

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 LBauO M - V

- Sichtflächen der Außenwände**
 - Hofmeister (HM), Sanitär/Bioto (SB), Unterkunfereiche (UB)
 - Es ist nur eine Traufhöhe bis zu 6,00 m und eine Firsthöhe bis zu 8,50 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
 - Teilflächen aus anderen Materialien sind bis zu 20% der Fassadenfläche zulässig.
 - Service/Lager (SL)
 - Es ist nur Putz und Metall zulässig.
 - Reflektierende und spiegelnde Flächen sind nicht zulässig.
 - Es sind nur gedeckte Farben zulässig, Weiß ist ausgeschlossen.
- Dächer**
 - Hofmeister (HM)
 - Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 30° zulässig.
 - Es ist nur eine Traufhöhe bis zu 6,00 m und eine Firsthöhe bis zu 8,50 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
 - Sanitär/Bioto (SB)
 - Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 30° zulässig.
 - Es ist nur eine Traufhöhe bis zu 6,50 m und eine Firsthöhe bis zu 9,50 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
 - Unterkunfereiche (UB)
 - Es sind nur Flachdächer und geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 30° zulässig.
 - Es ist nur eine Traufhöhe bis zu 5,00 m und eine Firsthöhe bis zu 7,00 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
 - Butterdächer aus Kreislagenmaterial sind zulässig.
 - Service/Lager (SL)
 - Es sind nur geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 30° zulässig.
 - Flochdächer sind bis zu 20% der Grundfläche des Gebäudes zulässig.
 - Es ist nur eine Traufhöhe bis zu 5,00 m und eine Firsthöhe bis zu 11,00 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
- Energiegewinnung**
 - Anlagen der Gewinnung regenerativer Energie sind in den Ziffern 1 und Ziffer 2 zulässig.
- Ordnungswidrigkeiten**
 - Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer
 - die Sichtflächen der Außenwände anders als in Ziffer 1 festgesetzt, ausführt,
 - die Dächer anders als in Ziffer 2 festgesetzt, ausführt.

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung**
 - Sondergebiet Wasserwanderrastplatz**

Das Sondergebiet dient der Unterbringung der landseitigen Anlagen für den Wasserwanderrastplatz Eldenburg.
 - zulässig sind**
 - Hofmeister (HM)
 - Einrichtungen für den Betrieb der Anlage
 - Einrichtungen für die Verwaltung der Anlage
 - Einrichtungen für die Schließung der Anlage
 - Wohnungen für Betreiber und Betriebskräfte
 - Sanitär/Bioto (SB)
 - Sanitäre Anlagen für den Betrieb der Anlage
 - Einrichtungen für den Betrieb der Anlage
 - Schank- und Speisewirtschaft für die Besucher der Anlage
 - Einrichtungen für die Körperpflege und Gesunderhaltung
 - Service/Lager (SL)
 - Einrichtungen zur Wartung, Reparatur und Auslieferung von Sportbooten
 - Legung von Booten
 - Verkauf von Bootzubehör und Wassersportartikeln
 - Einrichtungen für den Betrieb der Anlage
 - Unterkunfereiche (UB)
 - Einrichtungen des Beherbergungsgewerkes für die Gäste der Anlage
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden**
 - wassersportbezogene Läden und Handwerksbetriebe
 - Maß der baulichen Nutzung**

In den einzelnen Bereichen des Sondergebietes Wasserwanderrastplatz ist folgendes Maß der baulichen Nutzung zulässig:

 - Hofmeister (HM)
 - 160 m² Grundfläche
 - 310 m² Geschossfläche
 - 2 Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Sanitär/Bioto (SB)
 - 200 m² Grundfläche
 - 400 m² Geschossfläche
 - 2 Vollgeschosse als Höchstmaß
 - Service/Lager (SL)
 - 800 m² Grundfläche
 - 1 Vollgeschoss als Höchstmaß
 - Unterkunfereiche (UB)
 - 4 Gebäude mit jeweils
 - 110 m² Grundfläche
 - 160 m² Geschossfläche
 - 1 Vollgeschoss als Höchstmaß
 - Bauweise**

Es ist die offene Bauweise zulässig.
 - Höhenlage baulicher Anlagen**

Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe bis zu maximal 0,30 m über der mittleren Geländeoberfläche auf der das Gebäude errichtet wird zulässig.
 - Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 - Bäume**

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind während der Bauphase zu schützen und dauernd zu erhalten.
 - Ausnahmsweise kann das Fällen von nach 4.1 festgesetzten Bäumen zugelassen werden, wenn ihr Erhalt der beabsichtigten entgegengesetzt und die Berücksichtigung des Erhaltungszustands zu funktionalen Einbauten und höheren Aufwendungen führt.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

In den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm und einer Stammscheibe von mindestens 4 m² Fläche zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
 - Sonstige Bepflanzung**

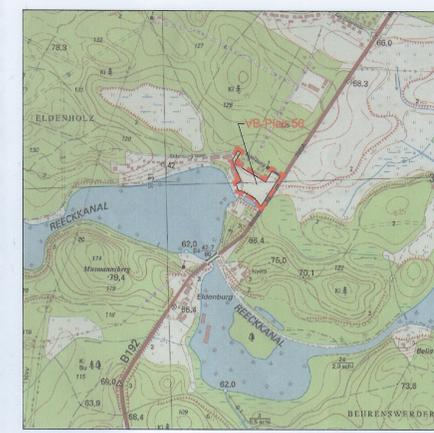
In den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind standortgerechte, heimische Laubbäume als gepflanzte Gehölzformungen mit Sträuchern, 1 Stück je m² Einzelbäume mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 1 Stück je angelegene 50 m² Fläche zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
- Immissionsschutz**

Auf dem festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen für Stellplätze" sind Kraftfahrzeughaltestellen, Bootanleger, Stellplätze, Winterlagerplätze für Sportboote zulässig.

 - Hofmeister (HM)
 - 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen
 - 30 dB für Büroräume
 - Unterkunfereiche (UB)
 - 40 dB für Übernachtungsräume
 - 35 dB für Büroräume
- Flächen für Stellplätze**

Auf dem festgesetzten Flächen "Umgrenzung von Flächen für Stellplätze" sind Kraftfahrzeughaltestellen, Bootanleger, Stellplätze, Winterlagerplätze für Sportboote zulässig.

Übersichtskarte



Bearbeitet: Ingenieurbüro nord

Waren (Müritz), den 08.11.2005

Satzung der
STADT WAREN (MÜRITZ)
 (Landkreis Müritz)

VB-Plan Nr. 56
 * Wasserwanderrastplatz Eldenburg *

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 08.04.2005.
 Die vorläufige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Waren Wochenblatt" am 02.05.2005 erfolgt.
 Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.08.2005 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 08.10.2005 durchgeführt.
 Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 15.12.2005 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.01.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 17.01. bis zum 20.02.2006 während folgender Zeiten: Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Mi - Fr 13:30 - 16:00 Uhr, Sa 13:30 - 17:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist, von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 09.01.2006 im "Waren Wochenblatt" ersichtlich bekannt gemacht worden.

Der karteimäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerrichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerrichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden.
 Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Waren (Müritz), den
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgeschlagenen Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung die Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
 Waren (Müritz), den
 Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
 Waren (Müritz), den
 Bürgermeister

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ersichtlich im "Waren Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fristigkeit und Erlasschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 4 KV Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Waren (Müritz), den
 Bürgermeister